**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechte an ihren alten Innhaber, ben Bischof von Conftang gurucktehren —

# befchließt:

- 1. Dem Fiscal Germann wird von nun an alle Ausübung einer Ordinariats - Gewalt im Namen des gewesenen Fürstabtes von St. Gallen in helvetien gemessenst unterfagt.
- 2. Dem Minister der Kunfte und Wissenschaften ift Die Befanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

# Gesetzgebender Rath, 6. Oft.

(Fortsetzung.)

Das Gefetz über die diefjährigen Bodenzinse wird in folgender Abkassing angenommen:

Der gefengebenbe Rath -

In Erwägung, daß durch die bisberigen Gesetze über Grund, und Bodenzinse, die Rechte des Eigensthums nicht hinlanglich geschüt worden sind;

In Erwägung, daß eine gesetliche Berftigung über ben Bezug dieser Gefälle fur das Jahr 1800 dringend nothwendig ist;

In Erwägung der Pflicht der Gesetzgeber, ben einer folchen Berfügung der gegenwärtigen drückenden Zeit, in Absicht auf Gläubiger und Zinspflichtige, gleich gewissenhafte Rechnung zu tragen —

### verordnet:

- I. Die Frucht und Weingrundzinse für das Jahr 1800, sollen dem Staat, den Gemeinden, Corsporationen, Stiftern und Privatpersonen, entweder in Natur oder in Geld, und zwar leztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte und Wein, so wie solchen der J. 4. des Gesches v. 13. Christm. 1799, über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt, jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
- 2. Wo aber bergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigern als den eben ermähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.
- 3. Die immerhin in fixen Gelbpreisen entrichteten Grund = und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt, wie bieher.
- 4. Eben dieses geschieht ben ben bisher um fize Beld, preise angesetten Grundzinsposten in kleineren Nasturalien. Wo aber bergleichen bisdahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dieses Jahr,

nach der Wahl bes Zinsmanns entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten für andere Dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.

wise file sen E. O. Con in Abertle and bes

5. Diese im Art. 1 bis 4 gemeldten Grundzinsposseh werden bis jum toten Jenner 1801 entrichtet, mit Ausnahme solcher, für die eine fpatere Entrichtungs.

zeit bereits in lebung mare.

- 6. Micht bezahlt sollen werden bergleichen Grunds und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Nechten, welche vermöge der Conssitution und Gesetze aufgehoben sind oder willtürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepfanzung untauglich sind.
- 7. Die den Grund und Vodenzins betreffenden Artifel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 98, und seitherigen einschlagenden Verfügungen, sind zurückgenommen, in so weit solche gegenwärtigem Gesetzuwiderlauffen.
- 8. Gegenwartiges Gesetz soll gedruckt, offentlich betannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Antrag eines Mitglieds, mit Beschleunigung alls gemeine Polizengesetze abzufassen, wird der Polizencoms mision überwiesen.

Die Polizencommision legt über die Verhältniffe der Fremden, welche sich in helvetien niederlassen wollen, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

(Die Fortf. folgt.)

# (Nachtrag zur Sikung v. 2. Oft.) Gesetsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — In Ermägung, tak die uneingeschränkte Frenheit des Weingewerbs sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger, die nachtheiligsten Folgen hat;

In Erwägung, daß es dem Staat daran tiegt, die Betreibung dieses Gewerds, gleich jedem andern, unter solche Polizenanstalten zu bringen, daß einestheils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen und ans derstheils, daß selbe der Aussicht der Polizen untersworffen werden könne;

In weiterer Erwägung, daß ber Staat bafür ju forgen hat, daß jur Erleichterung des Berkehrs ber

Fremden mit ben Einheimischen, und der Burger der verschiedenen Gegenden unter einander, aller Orten im Lande gehörig eingerichtete, Wirthschaften anzutreffen seven;

In Erwägung endlich, daß die durch die bisheris gen Gesetze vorgeschriebnen Anordnungen weder diesen Erfodernissen entsprechen, noch jenen Nachtheilen vorbeugen;

## beschlieft:

1. Yom 1. Jenner 1801 an, ist das Verkaufen von Wein und andern geistigen Getranken im Detail jeder, mann verboten, der nicht nach Ausweis der folgenden Artikel von den betreffenden Behörden die Bewilligung dazu wird erhalten haben.

Als Weinverkaufer im Detail, wird angesehen sowohl derjenige, der weniger als 25 Maas auf einmal verkauft, als aber der, so in kleinern oder gröffern Quantitaten Wein oder andere geistige Getranke ausschenkt, um in seiner Wohnung vertrunken zu werden.

- 2. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein jund andern geistigen Getranken im Detail, soll von der betreffenden Verwaltungskammer ertheilt, und demienigen, dem sie zugeskanden wird, ein Patent darüber zugefertigt werden.
- 3. Die Verwaltungskammern surd beauftragt, die ihnen zukommenden Begehren dieser Art dahin zu unstersuchen: ob überhaupt das Bedürsniß der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische, und ob das Gedände, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft treiben will, sowohl in seiner innern Einsrichtung dem Zweck der verlangten Wirthschaft entsspreche, als aber so gelegen sen, daß solches der ordentlichen Aussicht der Polizen unterworssen werden könne.

Bu diesem Ende werden sie einerseits den erfoderliden Augenschein einnehmen, anderseits aber zu Erlangung mehrever Kenntnis der allfällig dagegen waltenden Sinwendungsgrunde, das Begehren selbst in den nachst gelegenen Gemeinden öffentlich bekannt machen lassen.

4. Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorzgenommenen Untersuchung, die Errichtung der anbegehrzten Wirthschaft nicht räthlich sindet und den Bittsteller abweiset, so sell es ben dieser Adweisung ohne weiters sein Verbleiben haben, es sen dann, daß es um die Anstalt einer größern Tavernenwirthschaft zu thun sen, im welchem Jall die Verweigerung vor die vollziehende Sewalt gezogen werden kann.

- 5. Will hingegen die Verwaltungskammer beite Begehren entsprechen, so soll sie dasselbe nebst allen Beplagen und ihrem Befinden, an die vollziehende Geswalt einsenden und erst nach erhaltener Genehmigung dem Bittsteller das Patent zusertigen.
- 6. Bon den im Art. 3, 4 und 5 enthaltenen Bors schriften find ausgenommen:
- a) Die Besitzer der Wirthschaften, benen bereits vor der Umanderung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht bengelegt war.

Wenn nicht überwiegende Gründe die Einziehung des einen oder andern dieser Rechte nothwendig machen, soll den Besitzern derselben nach Maßgabe des ihnen vorher zugestandenen Wirthschaftsrechts von den Verwaltungskammern ohne weiters ein Vatent zugefertigt werden.

Im Fall aber die Verwaltungskammer die Einstiehung des einen oder andern dieser ehmaligen Rechte nothig sinden sollte, und dem zufolg die Ertheilung eines Patents verweigern wurde, so bleibt demjenigen, der sich durch diese Weigerung benachtheiligt glaubt, der Necurs an die vollzieshende Gewalt offen.

b) Die Bewohner der Weingegenden in Betreff ihres eigenen Weingewächses.

Denselben sollen die Verwaltungskammern ebenfalls ein Patent ausfertigen, um nach alter Uebung
ihr eigen Weingewächs ben der Pinte ausschenken
zu durfen; sedoch soll diese Vesugniß bloß auf ihr eigenes Haus und auf das Rebgelande, wo der Wein gewachsen und dessen Umtreis die Verwaltungskammer zu bestimmen hat, eingeschränkt sinn,

- c) Die Bewohner derienigen Ortschaften, deren Burger vermöge alter Uebung berechtigt waren, zu den Marktzeiten zu wirthen. Diesen werden die Verwaltungskammern ebenfalls nach Maßgabe ihrer vorher genoffenen Wirthschaftsrechte ein Pastent ertheilen.
- d) Die Bewohner ber Stadte und derjenigen Flecken und Dorfichaften, wo Jahre : und Wochenmarter gehalten werden.

Den Verwaltungskammern ist überlassen, nach vorgelegtem Vericht von den Munizipalikäten, denfelben nach Bedürfnis der Ortschaften und mit den nöthig sindenden Beschränkungen in Absichs auf die Zeit, Patenten, jedoch bloß für Pintenschenkrechte zu ertheilen,

- Denjenigen, welche sogenannte Kaffeehauser errichten wollen, und den sogenannten Traiteurs, tonnen die Verwaltungskammern auf eingeholten Bericht der Munizipalität, je nach den Umständen zu Treibung dieses Gewerbs ein Patent gestatten.
- 7. Es liegt ferner der Verwaltungskammer ob, sowohl überhaupt, als besonders in Absicht auf die im Art. 6. §. b, c, d und e gestatteten Wirthschaftsrechte, Diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zu riche tiger Beziehung der Getranksteuern und zu Möglichmachung einer genauen Polizenaussicht nothig senn mögen.
- 8. Die Patenten zu den in Folge der Art. 3 bis 6 a. ertheilten Wirthschaftsrechten, sollen nicht für länger als höchstens auf 10 Jahre gestellt werden, nach deren Verfluß die Besißer derselben gehalten sind, sich ber der betreffenden Verwaltungskammer um die Erneuerung derselben auf andere 10 Jahre zu melden, die ihnen dann ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden soll.

Kein solches Wirthschaftspatent darf aber für den Rest seiner Dauer, an einen andern eigenthümlich absgetreten werden, ohne Bewilligung der Verwaltungstammer, die jedoch dieselben nicht ohne erhebliche Urssachen verweigern kann. Im Fall dann die Verwaltungskammer die Erneuerung einer Patente oder die Bewilligung zu ihrer Abtretung abschlagen sollte, kann derjenige, der sich dadurch beschwert glaubt, vor die poliziehende Gewalt recurriren.

- 9. Die Besitzer Dieser Patenten find schuldig, Dies selben allichrich ben der Berwaltungskammer visiren zu lassen.
- tauft, ohne nach der Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes dazu ein Patent erhalten zu haben, soll das erstemal mit einer Geldbuße von wenigstens 20 Fr. und hochstens 50 Fr., unvermögenden Falls mit einer Gefängnisstrafe von 2 dis 5 Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, zum drittenmal aber über die 3fache Strafe aus mit einer Gefängenschaft von wenigstens sieben und hochstens acht und zwanzig Tagen beleat werden.
- 11. Dem Kaffeewirth ist verboten, seinen Gasten getochte Speisen und inlandische Weine vorzusetzen; befigleichen ist dem Pinten oder Weinschenk untersagt, seine Gaste mit warmen Speisen zu bewirthen; und endlich ist benden, so wie auch den Traiteurs verbosten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwey Franken; im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe; und zum ztenmal, nebst Inrückziehung seiner Patente, mit der 4fachen Strafe belegt werden.

12. Jeder dem ein Patent zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt worden, wird sich angelegen seyn lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftsrechts seinen Gasten jederzeit mir dem Ersoderlichen in billigen Preisen aufzuwarten.

Die Munizipalität des Orts, welcher die daherige Aufsicht über die Wirthe übertragen ist, sou, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachläßigenden Wirth ben der Verwaltungskammer verleiden, die dann demselben sein Patent zurückziehen kann.

13. Diesenigen so Patente zu Errichtung der Wirthschaften erhalten haben, haften für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenswirthe, in so weit eine Geldbuß oder Zurückziehung des Patents darauf geset ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften befugt son, auf das der Zurückziehung des Patents unmittelbar vorgehende Vergehen, ihre Lehenswirthe ohne weiters und ohne Entschädigung den nicht vollendeter Lehenszeit, ab dem Lehen zu thun, zu welchem Ende im Kall des Urt. 11 die Disstriktsgerichte und im Fall des Urt. 12 die Munizipalitäten angewiesen sind, den Vesitzern der Patenten von den Fehltritten ihrer Lehenswirthe Bekanntschaft zu geben.

14. Die Beurtheilung der gegen die Berordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Bergehen, sieht in dem Fall des Art. 10 und 11 einstweilen den Musnizipalitäten zu, von deren Urtheil vor das Districtsgericht appellirt werden kann.

Ein Drittel der Bugen fallt der Munizipalitat und die benden andern der Nation anheim.

15. Gegenwärtiges Gesch soll gedruckt, von nun an öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden, allein erst vom 1. Jenner 1801 in Ausübung gebracht werden.

Von diesem Zeitpunkt an sind der Beschluß bes Bollz. Direktoriums v. 3. Christm. 1798 in so weit er die Wirthschäuser und Pintenschenken betrift; ferner die Gesehe vom 30. Aug. und 24. Sept. 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesehes vom 4. und die Berichtigung desselben vom 24. April 1800 zurückgenommen.